



AMTSBLATT

für die Gemeinde Am Mellensee

mit ihren Ortsteilen Gadsdorf, Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Mellensee, Rehagen, Saalow und Sperenberg

01. Jahrgang, Nr. 08 / 2004

Am Mellensee, 23.07.2004

Juli



INHALTSVERZEICHNIS

AMTLICHER TEIL	2
Beschlüsse der Gemeinde Am Mellensee	2
Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee	2
Bekanntmachung Anhörungsverfahren zur Planfeststellungs nach §§ 18 Abs. 1, 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Plan der Deutschen Bahn Energie GmbH 110-kV-Bahnstromleitung Genshagener Heide - Grünauer Kreuz, Planfeststellungsabschnitt 1, Landkreis Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald	4
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden	5
NICHTAMTLICHER TEIL	8
Sprechzeiten der Ortsbürgermeister	8
Allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung	8
Sitzungstermine für den Monat August 2004	8
Geburtsgrüße	9
Alternative Straßenbau in Eigeninitiative der Anwohner	9
Pressemitteilung der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Teltow-Fläming	9
Aus der Heimatgeschichte - Saalow	9
Neu! DRK - Tagespflegestätte am „Saalower Berg“	10
Vorankündigung - Benefizkonzert am 20. August in Gadsdorf	10
Kartenvorverkauf für das Benefizkonzert	10
Veranstaltungen der Gemeinde Am Mellensee	11
Aktiv und selbstbewusst mitten im Leben - 11. Seniorenwoche des Landes Brandenburg	11
Änderung der Kontonummer der Gemeinde Am Mellensee	11
Auf zum Sommerfest nach Rehagen	11
Löschgruppe Rehagen informiert	11
In Rehagen wird Spielzeug gesammelt	12
Wenn morgen alles anders wird	12
Festprogramm 3. Mellenseer Fischerfest	12
Melli FERTIG	12
Buchtipp des Monats	13
Vorbereitungen Kreiserntefest im Trebbiner Ortsteil Lüdersdorf ...	13
4. Behinderten- und Skaterfest in Luckenwalde	13
Tourismuspreis 2005 des Landes Brandenburg	14
Erhöhtes Leishmaniose-Risiko in Spanien	14
Aqua-Fitness-Kurse auch in den Sommerferien	14
Die Akademie „2. Lebenshälfte“ Wünsdorf / Bücherstadt informiert	14
Das Deutsche Rote Kreuz informiert	14
Veranstaltungen - Stadt Luckenwalde - Monat August 2004	14
Dorffest in der Gemeinde Am Mellensee	15
Schiedsstelle - Eine bürgernahe Einrichtung	15
Die Evangelische Kirchgemeinde Sperenberg lädt ein	15
Mängelmeldung	15
Impressum	16

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der Gemeinde Am Mellensee

Beschluss- Nr. 162/10/2004

Antrag, der BSV-Nr. 109/10/2004 – Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 163/11/04

Antrag, als Tagesordnungspunkt TOP 13 die BSV-Nr. 123/11/2004 – Radweg zwischen den Ortsteilen Mellensee und Saalow zu behandeln und darüber abzustimmen, zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 164/11/04

Antrag, der 78/08/2004 -Gestaltung der Nebenanlagen der Karl- Fiedler – Straße im OT Sperenberg - Beschluss über das Ausbauprogramm –, zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 165/11/04

Antrag, der BSV-Nr. . 90/09/2004 - Umstrukturierung der Verwaltungsorganisation der Gemeindeverwaltung Am Mellensee **Anlage II** und mit dem Zusatz:

Bei der Stellenbeschreibung soll darauf geachtet werden, dass keine hervorgehobenen Positionen auf der Ebene der

Team- Leiter geschaffen werden- , zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 166/11/04

Antrag, der BSV-Nr. 92/09/2004 - Öffentlich- rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow- Fläming und der Gemeinde Am Mellensee, zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 167/11/04

Antrag, der BSV-Nr. /11/2004 - Umzug des Hortes Sperenberg, zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 168/11/04

Antrag, der BSV-Nr. 111/11/2004 - Flächennutzungsplan 1. und 2. Änderung - Abwägungsbeschluss –, zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 169/11/04

Antrag, der BSV-Nr. 123/11/2004 – Radweg zwischen Mellensee und Saalow, zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 169a/11/2004

Antrag, der BSV-Nr. 116/11/2004 - Personalangelegenheit (Personelle Besetzung Bauhof), zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 170/11/04

Antrag, der BSV-Nr. 117/11/2004 - Personalangelegenheit (Betriebsbedingte Kündigung), zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 171/11/04

Antrag, der BSV-Nr. 118/11/2004 - Personalangelegenheit (Neubesetzung Kita- Leiterin), zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 172/11/04

Antrag, der BSV-Nr. 119/11/2004 - Grundstücksverkauf, Gemarkung Alexanderdorf, zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 173/11/04

Antrag, der BSV-Nr. 120/11/2004 - Grundstücksverkauf, Gemarkung Klausdorf, zuzustimmen, wurde angenommen.

Beschluss- Nr. 174/11/04

Antrag, der BSV-Nr. 121/11/2004 - Grundstücksverkauf, Gemarkung Saalow, zuzustimmen, wurde angenommen.

Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs.2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee in der Sitzung am 14. Juli 2004 folgende **H a u p t s a t z u n g** beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen **Am Mellensee** und besteht gemäß § 54 GO aus folgenden Ortsteilen

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. OT Gadsdorf | - Gemarkung Gadsdorf |
| 2. OT Klausdorf | - Gemarkung Klausdorf |
| 3. OT Kummersdorf-Alexanderdorf | - Gemarkung Kummersdorf und Gemarkung Alexanderdorf |
| 4. OT Kummersdorf-Gut | - Gemarkung Kummersdorf-Gut |
| 5. OT Mellensee | - Gemarkung Mellensee |
| 6. OT Rehagen | - Gemarkung Rehagen |
| 7. OT Saalow | - Gemarkung Saalow |
| 8. OT Sperenberg | - Gemarkung Sperenberg und Gemarkung Fernneuendorf |

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel in Form eines Bildsiegels. Das Bildsiegel verkörpert die Mischwälder und die vorhandenen Seen

im Gemeindegebiet. Eine Abbildung des Siegels befindet sich in der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jede(r) Einwohner(in) das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Verwaltung der Gemeinde Am Mellensee, OT Sperenberg, Karl-Fiedler Straße 8, sowie zu den Sprechzeiten der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen, wahrnehmen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuschauer teilnehmen. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter, die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse verhindert, hat er vorher den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu informieren und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
 Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 5

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung nach § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - b) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - c) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - d) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
 - e) Personal- und Disziplinarangelegenheiten.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 und Abs. 3 Satz 2 GO die Entscheidung vor, über
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 25.000,00 EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäften, die dem vorgenannten wirtschaftlich

gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 25.000,00 EUR übersteigt.

- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze von 25.000 EUR der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die/der Leiter/in des Haupt-, Sozial- und Schulamtes wird als Vertreter/in des Bürgermeisters bestimmt.

§ 8

Gemeindebedienstete

Personalrechtliche Angelegenheiten werden nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes entschieden.

§ 9

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Weicht die Auffassung des/ der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat der/ die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Der/ die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/ sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung hierüber in geeigneter Weise und kann dem/ der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung nur Empfehlungen geben. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss,
 - b) Kultur-, Sozial- und Tourismusausschuss,
 - c) Bauausschuss.
 Die Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung und jeweils zwei sachkundigen Einwohnern der Gemeinde.
- (2) In Angelegenheiten des § 44 der GO und des § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 der Gemeindeordnung (GO) und des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

§ 12

Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

- (1) In den Ortsteilen bestehen folgende Ortsbeiräte:

Der Ortsbeirat des OT Gadsdorf besteht aus 3 Mitgliedern.

Der Ortsbeirat des OT Klausdorf besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Ortsbeirat des OT Kummersdorf-Alexanderdorf besteht aus 3 Mitgliedern.

Der Ortsbeirat des OT Kummersdorf-Gut besteht aus 3 Mitgliedern.

Der Ortsbeirat des OT Mellensee besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Ortsbeirat des OT Rehagen besteht aus 3 Mitgliedern.

Der Ortsbeirat des OT Sperenberg besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Ortsbeirat des OT Saalow besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Aus der Mitte des jeweiligen Ortsbeirates wird der/die Ortsbürgermeister/in gewählt.

§ 13 Rechte der Ortsteile

Die Ortsbeiräte entscheiden über die folgenden Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, ihres Ortsteils
2. Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, ihres Ortsteiles.

§ 14 Pflichten der Ortsbeiratsmitglieder

Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 4 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

§ 15 Sitzungen des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat ist so oft wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens je doch alle 2 Monate, einzuberufen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung in den amtlichen Bekanntmachungskästen durch Aushang in dem jeweiligen Ortsteil nach § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind nach § 44 GO öffentlich. Für Angelegenheiten, in denen die Öffentlichkeit auszuschließen ist, ist der § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung entsprechend anzuwenden.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für die Gemeinde Am Mellensee“.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung, unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Am Mellensee, Zossener Straße 19 im OT Klausdorf, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

a) OT Klausdorf	Zossener Str. 19
b) OT Kummersdorf-Alexanderdorf	Parkstr. 10 a / Klosterstraße 10
c) OT Kummersdorf-Gut	Platz der Jugend (gegenüber der ehem. Gaststätte)
d) OT Mellensee	Hauptstraße 7
e) OT Rehagen	Rehagener Hauptstraße 19
(f) OT Sperenberg	Karl-Fiedler-Str. 8 Dorfstraße (Kreuzungsbereich: Dorfstraße/An der Dorfaue/Fernneuendorfer Straße)
(g) OT Gadsdorf	Gadsdorfer Straße 14
(h) OT Saalow	Schulstraße Saalow 1

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am Mellensee, OT Sperenberg, 15.07.2004



Donath
Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Am Mellensee, OT Sperenberg, 23.07.2004



Donath
Bürgermeister

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung nach §§ 18 Abs. 1, 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Plan der Deutschen Bahn Energie GmbH 110-kV-Bahnstromleitung Genshagener Heide – Grünauer Kreuz, Planfeststellungsabschnitt 1, Landkreis Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **07. und 08. September 2004**
ab **10.00 Uhr**
im **Vereinshaus Mahlow**
Ort **Heinrich-Heine-Str. 3-5**
15831 Mahlow

Die Erörterung wird ggf. am **09. September 2004 fortgeführt**, sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können. Für den 07. September 2004 ist die Erörterung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen vorgesehen. Am 08. September 2004 folgt die Erörterung der Einwendungen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vor-

lage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.



Donath
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) Vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)

Auf Grund des § 25a Abs. 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes, der durch Gesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 153) eingefügt worden ist, verordnet der Minister des Innern:

§ 1 Halten von Hunden

- (1) Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (2) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können (ausbruchssichere Einfriedung). Alle Zugänge zu dem ausbruchssicher eingefriedeten Besitztum sind durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ oder „Vorsicht bissiger Hund!“ kenntlich zu machen. Die Haltung von Hunden im Sinne des § 8 Abs. 2 ist verboten.
- (3) Gefährliche Hunde dürfen nicht in Mehrfamilienhäusern gehalten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 kann im Rahmen der Erlaubnis nach § 10 befreit werden, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abzuschließen und zu unterhalten. Der Nachweis, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung zu erbringen. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen.

§ 2 Führen von Hunden

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen. Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 besitzen und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 11 für den zu führenden gefährlichen Hund oder einen anderen gefährlichen Hund erbracht haben.
- (2) Eine Person darf nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig führen. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nur einen Hund führen. Ein gefährlicher Hund darf nicht gleichzeitig mit einem oder mehreren anderen Hunden geführt werden.
- (3) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters tragen. Gefährliche Hunde, die im Land Brandenburg gehalten werden, haben darüber hinaus am Halsband eine Plakette deutlich sichtbar zu tragen. Diese Plakette ist rot, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern. Hunde im Sinne des § 8 Abs. 3, für die ein Negativzeugnis erteilt wurde, haben ebenfalls eine Plakette deutlich sichtbar am Halsband zu tragen. Diese Plakette ist grün, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern.

- (4) Der Führer eines gefährlichen Hundes hat die Erlaubnis nach § 10 außerhalb des befriedeten Besitztums mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen. Der Führer eines Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3 hat außerhalb des befriedeten Besitztums das Negativzeugnis mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen.
- (5) Gefährliche Hunde, die außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, haben im Land Brandenburg am Halsband neben dem Namen und der Adresse des Hundehalters die nach den dortigen Vorschriften erforderlichen Kennzeichnungen oder Markierungen zu tragen. Der Halter hat die entsprechenden Erlaubnisse oder Bescheinigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält. Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 3 Leinenpflicht und Maulkorbzwang

- (1) Hunde sind
 1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 2. auf Sport- oder Campingplätzen,
 3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
 4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
 5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten. Darüber hinaus ist ein Hund, der als gefährlich gilt, auch außerhalb des befriedeten Besitztums ständig an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen.
- (2) Die Leinenpflicht nach Absatz 1 gilt nicht in den als Hundenauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten. Für gefährliche Hunde gilt Satz 1 nur, wenn der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.
- (3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen. Darüber hinaus ist einem Hund, der als gefährlich gilt, außerhalb des befriedeten Besitztums ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.
- (4) Kommunale Rechtsvorschriften hinsichtlich einer darüber hinausgehenden Leinenpflicht oder eines darüber hinausgehenden Maulkorbzwanges bleiben unberührt.

§ 4 Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen mitgenommen werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Untersagung des Haltens und Tötung von Hunden

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde hat das Halten eines Hundes schriftlich zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 oder des § 10 Abs. 2 nicht erfüllt werden oder durch das Halten eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.
- (2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass der Hund auch in Zukunft eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt, kann die zuständige Behörde die Sicherstellung des Tieres anordnen; eine Tötung kann nur im Benehmen mit dem zustän-

digen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angeordnet werden.

§ 6 Anzeige- und Kennzeichnungspflicht

- (1) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen.
- (2) Ein Hund im Sinne des Absatzes 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 mitzuteilen.

§ 7 Zucht, Ausbildung und Abrichten

- (1) Bei der Zucht von Hunden ist eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale anstelle einer selektiven Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale sicherzustellen. Die Zucht von und mit gefährlichen Hunden ist verboten. Der Halter eines gefährlichen Hundes hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Die Zucht der in § 8 Abs. 3 genannten Hunderassen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 vorliegen. § 10 Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 sowie § 10 Abs. 6 gelten entsprechend.
- (2) Hunde dürfen nicht durch Ausbildung, Abrichten oder Halten zu gefährlichen Hunden im Sinne des § 8 Abs. 1 herangebildet werden.
- (3) Bei der Ausbildung, dem Abrichten und der Aufzucht eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen, dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.

§ 8 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
 1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch

oder Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit nach § 12 der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette nach § 2 Abs. 3 Satz 5. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

§ 9 Handelsverbot

Das gewerbliche Inverkehrbringen von gefährlichen Hunden ist verboten. Personen, die über eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 4 verfügen, sind von dem Verbot nach Satz 1 ausgenommen.

§ 10 Erlaubnispflicht

- (1) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
 1. die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. sie die erforderliche Sachkunde nach § 11 besitzt,
 3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 nicht besitzt,
 4. die dem Halten, der Ausbildung und dem Abrichten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen,
 5. die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird,
 6. die antragstellende Person, soweit diese das Halten eines gefährlichen Hundes beantragt hat, ein berechtigtes Interesse daran nachweist; ein berechtigtes Interesse an dem Halten eines gefährlichen Hundes kann insbesondere vorliegen, wenn das Halten der Bewachung eines besonders gefährdeten Besitzums dient, und
 7. die antragstellende Person den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erbringt.
- (3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis zum Halten ist mit der Auflage zu versehen, den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen; darüber hinaus soll die Auflage erteilt werden, den Hund zu kastrieren oder zu sterilisieren. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 bei der Erteilung nicht vorgelegen hat oder eine Voraussetzung nach der Erteilung der Erlaubnis entfallen ist. Sie ist insbesondere zurückzunehmen, wenn der Versicherungsschutz nach § 1 Abs. 4 nicht mehr besteht.
- (4) Für die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3, der das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf eine befristete Erlaubnis abweichend von Absatz 2 auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne die Auflagen der Kastration oder Sterilisation erteilt werden.

- (5) Betreibern von Tierheimen kann eine allgemeine Erlaubnis zum Halten gefährlicher Hunde ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die aufzunehmenden Hunde erteilt werden. Das Haltungsverbot nach § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht für Hunde in Tierheimen.
- (6) Die Erlaubnis wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erteilt.

§ 11 Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 besitzt eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht. Der schriftliche Nachweis der erforderlichen Sachkunde ist auf Grund einer Sachkundeprüfung gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde zu erbringen. Eine Ausbildung zum Diensthundeführer von Bundes- oder Landesbehörden gilt als Nachweis der erforderlichen Sachkunde.

§ 12 Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 1 und der §§ 6, 7 und 10 Abs. 2 Nr. 3 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum und das Vermögen,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die

1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis 3, §§ 4, 6, 7, 8, 10 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 13 und 16 dieser Verordnung verstoßen haben,
2. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
3. trunksüchtig oder rauchmittelsüchtig sind oder
4. keinen festen Wohnsitz nachweisen können.

- (3) Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde von dem Erlaubnispflichtigen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.

§ 13 Übergabe und Erwerb gefährlicher Hunde

- (1) Die Übergabe eines gefährlichen Hundes mit dem Ziel der Aufgabe der Hundehaltung ist nur an Personen zulässig, die über eine Erlaubnis nach § 10 zum Halten dieses Hundes verfügen. Der ehemalige Hundehalter hat die Aufgabe der Hundehaltung sowie den Namen und die Anschrift des Erwerbers unverzüglich der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde den Erwerb des gefährlichen Hundes unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend bei der Übergabe und dem Erwerb eines Hundes, für den ein Negativzeugnis ausgestellt wurde.

- (3) Soll der Hund außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, darf der Hund abweichend von Absatz 1 Satz 1 übergeben werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 das befriedete Besitztum nicht angemessen sichert,
2. entgegen § 1 Abs. 2 das Besitztum nicht ausbruchssicher einfriedet oder alle Zugänge zu dem eingefriedeten Besitztum nicht mit den erforderlichen Warnschildern kenntlich macht,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 hält,
4. entgegen § 1 Abs. 3 gefährliche Hunde in Mehrfamilienhäusern hält,
5. entgegen § 1 Abs. 4 einen gefährlichen Hund ohne den erforderlichen Versicherungsschutz hält,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde führt,
7. entgegen § 2 Abs. 2 gleichzeitig mehrere Hunde führt,
8. entgegen § 2 Abs. 3 oder 5 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
9. entgegen § 2 Abs. 4 die Erlaubnis oder das Negativzeugnis nicht mit sich führt oder aushändigt,
10. entgegen § 2 Abs. 6 nicht sicherstellt, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält oder Hunde Personen überlässt, die nicht die Voraussetzung von § 2 Abs. 1 erfüllen und nicht die Gewähr für die Einhaltung des § 2 Abs. 2 und 3 und der §§ 3 und 4 bieten,
11. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,
12. entgegen § 3 Abs. 2 gefährliche Hunde nicht an der vorgeschriebenen Leine führt oder diesen nicht den Maulkorb anlegt,
13. entgegen § 3 Abs. 3 Hunden nicht den Maulkorb anlegt,
14. entgegen § 4 Hunde mitnimmt,
15. entgegen einer Untersagungsverfügung nach § 5 Abs. 1 Hunde hält,
16. entgegen § 6 Abs. 1 die Hundehaltung nicht unverzüglich anzeigt,
17. entgegen § 6 Abs. 2 keine Kennzeichnung des Hundes vornehmen lässt,
18. entgegen § 7 Hunde züchtet, ausbildet oder abrichtet oder als Halter nicht sicherstellt, dass die Verpaarung eines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,
19. entgegen § 9 gefährliche Hunde in Verkehr bringt,
20. entgegen § 10 Abs. 1 gefährliche Hunde ohne die erforderliche ordnungsbehördliche Erlaubnis hält, ausbildet, abrichtet oder dabei einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder
21. entgegen § 13 der Ordnungsbehörde nicht unverzüglich die genannten Mitteilungen macht oder den Erwerb des Hundes nicht unverzüglich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 5, 18, 19 und 20 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

§ 15 Ausnahmeregelungen

- (1) Die Verordnung gilt nicht für Diensthunde des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei.

- (2) Die Verordnung gilt nicht für Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

- (3) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sind mit Ausnahme der Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 von den Regelungen dieser Verordnung befreit, wenn der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird.

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Soweit die Haltung des Hundes am 1. Juli 2004 nicht untersagt war und die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 nicht vorliegen, findet für den Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 2

das Verbot des § 1 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung; es gilt für diese ab dem 1. Oktober 2004 die Erlaubnispflicht des § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Nachweis eines berechtigten Interesses zum Halten dieses gefährlichen Hundes entfällt.

(2) Soweit die Haltung des Hundes am 1. Juli 2004 nicht untersagt war und die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 nicht vorliegen, gilt für den Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3, für den ein Negativzeugnis nicht erteilt wird, ab dem 1. Oktober 2004 § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Nachweis eines berechtigten Interesses zum Halten dieses gefährlichen Hundes entfällt.

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 309), außer Kraft.

01.07.2004

NICHTAMTLICHER TEIL

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

Nutzen Sie diese Sprechstunden! Ihre Anhörung, Fragen oder auch Anregungen können von großer Wichtigkeit sein.

Ortsbürgermeister, Herr Kosensky - OT Klausdorf

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung
- Ordnungsamt Klausdorf-, Zossener Straße 19

Ortsbürgermeister, Herr Reetz - OT Mellensee

jeden 1. Montag im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr in der Feuerwehr.
Terminvereinbarungen nach telefonischer Absprache sind möglich (Tel.: 03377/ 300493)

Ortsbürgermeister, Herr Hohlfeld - OT Sperenberg

donnerstags von 18.00 - 19.00 Uhr im Gebäude der FFW, OT Sperenberg, und jeden
1. Donnerstag im Monat in der Begegnungsstätte Fernneuendorf.

Ortsbürgermeister, Herr Wildenhein - OT Rehagen

nach telefonischer Absprache mit dem Ortsbürgermeister
(Tel.: 033703 / 7332 / Fax: 033703 / 7332 oder 0175 / 5231808)

Ortsbürgermeister, Herr Dr. Scholz - OT Kummersdorf-Alexanderdorf
jeden 2. Donnerstag im Monat um 19.00 Uhr, „Kummersdorfer Krug „

Ortsbürgermeister, Herr Dr. Klinnert - OT Gadsdorf

Mittwoch von 16.00 - 18.00 Uhr im Gemeindebüro, Gadsdorfer Dorfstraße 14

Ortsbürgermeister, Herr Staufenbiel, OT Saalow

montags vor der Ortsbeiratssitzung Saalow von 19.00 - 20.00 Uhr im Bürgerhaus
(Ortsbeiratssitzungen werden öffentlich bekannt gegeben)

Ortsbürgermeister, Herr Schnittler, OT Kummersdorf-Gut

die Sprechstunden werden im Gebäude der FFW Kummersdorf-Gut an folgenden Terminen durchgeführt:
02.06.04, 01.09.04 und 03.11.04 - bei Problemen außerhalb der angegebenen Sprechstunden kann telefonisch mit dem Ortsbürgermeister, Herrn Schnittler, Verbindung aufgenommen werden (Tel.: 033703/77369)

Allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Am Mellensee in den Ortsteilen

Sperenberg und Klausdorf

montags	geschlossen
dienstags	09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

mittwochs	geschlossen
donnerstags	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

Wichtige Rufnummern:

Sekretariat	959-10
stellv. Bürgermeister	959-12
Schulamt	959-13
Sozialamt	959-15
Kasse/Vollstreckung	959-17
Kämmerei	959-19
Steuern	595-20
Hauptamt	959-21
Personalamt	959-22
Ordnungsamt	959-50
Meldeamt	959-59
Standesamt	959-60
Friedhofswesen	959-60
Bauamt	959-52
Tiefbau/Bauantrag	959-66
Liegenschaften	959-67

Bei Havarien sind nachstehende Medienträger zuständig:

EWE Aktiengesellschaft

Bezirksmeisterei Königs Wusterhausen
Fliederweg 8
15711 Königs Wusterhausen Telefon: 03375 / 241960

Deutsche Telekom AG

Niederlassung 2 Potsdam
Postfach 229
14526 Stahnsdorf Telefon: 0331 / 8655753

e.dis Energie Nord AG

Luckenwalder Berg 7
Gewerbegebiet Telefon: 03372 / 4236-0
14913 Jüterbog Störungs-Nr. 03372 / 4236-250

Zweckverband Komplexsanierung

mittlerer Süden
Trebbiner Straße 30
15838 Am Mellensee Telefon: 033703/ 911-0
Fax: 033703 / 911-30

Stördienst DNWAB mbH

außerhalb der Dienstzeit (ab 15.45 - 6.45 Uhr) Telefon: 0171 / 7191199
während der Dienstzeit (von 6.45 - 15.45 Uhr)
in Zossen: 03377 / 303641

Sitzungstermine für den Monat August 2004

für die Gemeindevertretung Am Mellensee, Ausschusssitzungen und Ortsbeiratssitzungen

Gemeindevertretung Am Mellensee	- 11.08.04
Hauptausschuss	- 09.08.04
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	- 16.08.04
Kultur-, Sozial- u. Tourismusausschuss	- 23.08.04
Bauausschuss	- 05.08.04

Ortsbeiratssitzungen im Ortsteil:

Klausdorf	- 12.08.04
Saalow	- 09.08.04
Rehagen	- 10.08.04
Kummersdorf-Alexanderdorf	- 12.08.04
Kummersdorf-Gut	- 04.08.04
Gadsdorf	- 18.08.04
Sperenberg	- 25.08.04
Mellensee	- 04.08.04

Änderungen sind vorbehalten
Näheres entnehmen Sie aus den amtlichen Schaukästen!

Geburtsgrüße



Allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde Am Mellensee, die Geburtstag oder ein anderes Jubiläum hatten oder haben, gratulieren der Bürgermeister der Gemeinde Am Mellensee, Herr Donath, sowie die Ortsbürgermeister der Ortsteile

OT Sperenberg	Herr Hohlfeld
OT Klausdorf	Herr Kosensky
OT Mellensee	Herr Reetz
OT Gadsdorf	Herr Dr. Klinnert
OT Saalow	Herr Staufenbiel
OT Rehagen	Herr Wildenhein
OT Kummersdorf-Gut	Herr Schnittler
OT Kummersdorf-Alexanderdorf	Herr Dr. Scholz

Alternative Straßenbau in Eigeninitiative der Anwohner

Die Gemeindevertretung Am Mellensee hatte den Ausbau der Alten Horstfelder Straße in Mellensee beschlossen.

Nach Planung und Ausschreibung entwickelte sich die Haushaltslage der Gemeinde ähnlich katastrophal wie der Straßenzustand – mit dem Straßenbau konnte nicht begonnen werden.

Wegen der relativ hohen Ausschreibungsergebnisse und der wenigen Anwohner mit Wohnbaugrundstücken wären nach Straßenausbaubeitragsatzung erhebliche Kosten auf die Anwohner zugekommen.

Inzwischen gibt es Initiativen vieler Anwohner in den Siedlungsstraßen Mellensee und Saalow zum privat finanzierten Straßenbau.

In Abstimmung mit der Gemeinde können die Bürger eine Straßenbaufirma mit dem Ausbau ihrer Straße beauftragen.

Möglichst alle Grundstückseigentümer sollten sich dazu einigen. Mit den Straßenbauunternehmen kann verhandelt und ein Festpreis vereinbart werden. Entsprechend vorliegender Angebote sind geringere Kosten zu erwarten als die 70%ige Anliegerbeteiligung nach einer offiziellen Ausschreibung.

Eine schwierige Entscheidung besteht in der Auswahl der Ausbauvariante. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Variante 1, einem nicht genormten, einfachen und kurzfristig kostengünstigerem Ausbau, sowie Variante 2, einem höherwertigerem Ausbau, zumindest in Anlehnung an Straßenbaurichtlinien, mit entsprechend längerer Haltbarkeit.

Zu den einfachen Bauweisen der Variante 1 gehören unter anderem die Tränkmakadamdecke (Bitumenemulsion auf Schottertragschicht) oder eine Trag-Deckschicht aus Asphaltrecycling. Die einfachen Bauweisen sind insbesondere gefährdet durch Schwerlastverkehr und mangelnde Oberflächenentwässerung. Spurrinnen und Frostschäden wurden bei ähnlichen Bauweisen festgestellt.

Ohne seitliche Straßenentwässerung, mit minimierter Planung und Vermessung, betragen die Baukosten ab ca. 8,00 EUR/m² Straßenfläche. Die Haltbarkeit beträgt ca. 7 Jahre.

Was könnte geschehen, wenn nach 10 (?) Jahren die Straße reparaturbedürftig ist?

- Fall 1: Die Gemeinde ist zahlungsfähig und repariert die Straße!
- Fall 2: Die Gemeinde beschließt einen regelgerechten Ausbau und bittet die Grundstückseigentümer, nach Straßenausbaubeitragsatzung, zur Kasse!
- Fall 3: Die Gemeinde ist zahlungsunfähig. Anwohner müssten wieder selbst die Kosten der Reparatur tragen!

Die Variante 2, regelrechter Ausbau, sollte folgende Leistungen beinhalten:

- erforderliche Planung, Projektierung und Vermessung
- Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung
- Tragfähigkeitsuntersuchung
- Herstellung der erforderlichen Längs- und Querprofile
- Stabilisierung des vorhandenen Baugrundes
- Herstellung beidseitiger einfacher Straßenentwässerungsmulden

Der Ausbau erfolgt, abhängig von der Verkehrsbelastung, mit 10cm As-

phalt-Trag-Deckschicht (Bauklasse VI) oder mit 8cm Asphalt-Tragschicht + 4cm Asphaltbetondecke (Bauklasse V).

Die Kosten betragen 25,00 bis 30,00 EUR/m² Straßenfläche.

Die Haltbarkeit der Straße beträgt bei ordnungsgemäßer Ableitung des Oberflächenwassers über 30 Jahre.

Diese Darstellung des Themas „Straßenbau in Eigeninitiative der Anwohner“, ist sicher nicht allumfassend und endgültig.

Es gibt relativ wenige Erfahrungen anderer Kommunen mit privat finanziertem Straßenbau.

Mit dem Ziel, die Situation der Anwohner und das Ortsbild zu verbessern, nehmen Bauausschuss und Bauverwaltung der Gemeinde Am Mellensee gern Hinweise und Anregungen entgegen.

Borkowski
Bauausschussvorsitzender

Pressemitteilung der Kfz-Zulassungsstelle

Durch die Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Teltow-Fläming muss leider immer wieder festgestellt werden, dass Fahrzeughalter ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig oder gar nicht nachkommen. Deshalb nachfolgend einige Hinweise zu diesem Thema:

Die Angaben im Fahrzeugbrief und im Fahrzeugschein müssen immer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Das heißt, sollten Sie innerhalb des Landkreises umgezogen sein oder sich Ihr Straßennamen, die Hausnummer oder der Wohnort aufgrund der Gemeindegebietsreform verändert haben, sind Sie verpflichtet, diese Angaben unverzüglich bei der Zulassungsstelle ändern zu lassen.

Die Änderung aufgrund der Zusammenlegung von Gemeinden sowie bei Straßenumbenennungen wird kostenlos vorgenommen.

Zur Änderung Ihrer Wohnanschrift sind der Fahrzeugschein, der Personalausweis, der Hauptuntersuchungs- und der Abgasuntersuchungsbericht vorzulegen. **Bitte achten Sie darauf, dass der Personalausweis noch gültig ist.**

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse kann mit einem Verwarngeld von 15 Euro geahndet werden.

Bei Fragen zur Kfz-Zulassung können Sie sich gern telefonisch unter der Rufnummer (0 33 77) 30 58 11 sachkundig machen.

Die Kfz-Zulassungsstelle des Straßenverkehrsamtes befindet sich in Zossen in der Stubenrauchstraße 26 c sowie in Jüterbog, Am Dammtor 16. In Zossen ist die Behörde montags von 8 bis 12 Uhr, dienstags von 8 bis 15 Uhr, donnerstags von 9 bis 18 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Die Jüterboger Außenstelle ist zu den gleichen Sprechzeiten zu erreichen, bleibt aber dienstags und donnerstags von 12 bis 13 Uhr geschlossen.

Aus der Heimatgeschichte

Saalow

Im Wetterschatten von Höllenberg und Mühlenberg findet sich das kleine Dorf Saalow mit seiner Dorfaue, einem gut erhaltenen statischen Rundling.

„Auf dem Plateau des Teltow, ziemlich halben Weges zwischen Trebbin und Zossen, liegt das Dörfchen Saalow. Elsbruch, Kiefernwald und sandige Höhen fassen es ein, und die letzteren, die den grotesken Namen der „Höllberge“ führen, bilden neben einem benachbarten See... so ziemlich die ganze Poesie des Ortes.“ So beschrieb Theodor Fontane 1861 den Ort in seinen „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“. Saalow war ihm wichtig, weil hier längere Zeit die Familie Schadow ansässig war, aus der der berühmte Bildhauer Gottfried Schadow stammte. Er war der Schöpfer der Quadriga auf dem Brandenburger Tor.

Zu den Saalower Sehenswürdigkeiten, die viele Besucher anlocken, gehören auch die beiden Mühlen. Auf der Straße von Zossen kommend, sieht man zunächst die große Paltrockmühle, die noch bis 1971 in Betrieb war. Die Mühle war ursprünglich in Berlin als Bockwindmühle erbaut worden. Sie kam 1903 nach Saalow und wurde 1937 als

Paltrockmühle umgebaut. – Ein technisches Denkmal besonderer Art steht auf der Saalower Dorfaue. Es ist eine einzigartige Scheunenwindmühle. Erfunden und erbaut wurde sie ursprünglich 1864 in einem Dorf nahe Dresden. Das Antriebsprinzip beruht auf der Ausnutzung der Zugluft in einer offenen Scheune. 1974 wurde die Mühle stillgelegt und in den Jahren 1992/93 in Saalow wieder aufgebaut. Im Dreißigjährigen Krieg hatte das Dorf sehr gelitten; 10 Höfe wurden zerstört.

Neu! DRK – Tagespflegestätte am „Saalower Berg“, Neu!

In wenigen Wochen ist es endlich soweit, die geplante Eröffnung der Tagesstätte „Saalower Berg“, steht vor der Tür. Termin für den Start wird voraussichtlich Anfang September sein.

Das neue Gebäude befindet sich in Saalow, in wunderschöner, walddreicher Gegend, die Ruhe und Erholung bietet. Doch demnächst wird Leben einziehen in unser Haus, denn wir haben Platz für die tägliche Betreuung und sinnvolle Tagesgestaltung für 12 Tagesgäste.

Die Räumlichkeiten der Tagesstätte sind großzügig angelegt und liebevoll gestaltet. Die Zimmer, Flure und Gemeinschaftsräume sind lichtdurchflutet, hell und freundlich. Natürlich gibt es auch Platz zum Ausrufen und Verschnaufen. Alle Zimmer befinden sich im Erdgeschoss, so dass man ungehindert den parkähnlich angelegten Garten betreten kann.

Die Einrichtung wird Mo bis Fr in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr für unsere Tagesgäste geöffnet sein. Es besteht die Möglichkeit, als regelmäßiger Tagesgast, die ganze Woche hindurch bei uns zu verweilen, oder auch nur tageweise die Angebote der Tagesstätte zu nutzen. Für die Fahrten zu unserer Einrichtung und wieder nach Hause steht Ihnen bei Bedarf der hauseigene Fahrdienst zur Verfügung. Natürlich werden unsere Gäste im Laufe des Tages mit Essen versorgt, welches in unserer Küche zubereitet wird.

Ziel unserer Einrichtung ist es, die ältere Generation zu aktivieren, geistig und körperlich beweglich zu bleiben. Vielfältigen Möglichkeiten, die dahingehend angeboten werden (z.B. Selbsthilfetraining zur Erhaltung und Rückgewinnung der Fähigkeiten des täglichen Lebens), sollen dabei hilfreich sein. Dazu steht den Tagesgästen selbstverständlich geschultes Fachpersonal zur Seite, welches viel Initiative entwickelt, um den individuellen Wünschen jeden Gastes gerecht zu werden. Die Mitarbeiter bieten weiterhin in allen Bereichen ihre Unterstützung an, sei es bei der Körperpflege oder beim Gang zur Toilette. Unsere Gäste dürfen Sicherheit, Geborgenheit und Vertrauen erwarten.

Wir hoffen und wünschen, dass sich unsere Gäste mit eigenen Ideen und Vorschlägen in unseren Tagesablauf einbringen, um jeden Tag zu einem Erlebnis werden zu lassen.

Vielleicht bietet sich den Senioren in unserer Einrichtung die Möglichkeit, Bekannte zu treffen, ehemalige Freunde wiederzusehen oder neue Freundschaften zu schließen, soziale Kontakte zu pflegen oder aufzubauen. Einsamkeit, soziale Isolation und Hilflosigkeit könnten der Vergangenheit angehören.

Bedenken wir einmal was es heißt, Angehörige der älteren Generation zu pflegen, Tag und Nacht für sie da zu sein...! Gönnen wir den pflegenden Angehörigen eine Verschnaufpause, Zeit für sich selbst, persönliche Angelegenheiten in Ruhe regeln zu können oder einfach einmal unbeschwert einen Tag genießen zu können und trotzdem zu wissen: „... unsere ältere Generation wird tagsüber liebevoll umsorgt, sie sind gut aufgehoben und hatten einen erlebnisreichen Tag.“

Und nun stellen Sie sich einmal vor, dass Ihre Lieben am Abend berichten, was sie erlebt haben.

Vielleicht erinnern sich unsere Gäste an die Jahre, in denen Sie selbst aktiv waren, gearbeitet haben, Kinder versorgt haben und Kriege miterleben mussten. Plötzlich gibt es anderen Gesprächsstoff, das Leben ist wieder interessant und lebenswert.

Ist bei einer solchen Überlegung nicht auch eine Verbesserung der Lebensqualität für die pflegenden Angehörigen zu erwarten? Sind wir unseren „Alten“, nicht einen würdigen Lebensabend schuldig? Wir denken, unsere „Alten“ haben sich einen solchen verdient.

Nähere Informationen erhalten Sie ab sofort unter der Tel.-Nr. 03377 / 308292. Die künftige Leiterin der Tagesstätte, Frau Marina Fritsch,

informiert und berät sie gern.

Für Informationen zur Antragstellung, Beantragung von Pflegestufen und zur Regelung finanzieller Angelegenheiten wenden sie sich bitte auch vertrauensvoll, unter gleicher Telefonnummer, an unsere Sozialarbeiterin, Frau Foerder.

Es besteht die Möglichkeit, sich die nötigen Informationen nach vorheriger Terminabsprache einzuholen und die Gelegenheit zu nutzen, sich persönlich ein Bild von unserer Einrichtung zu machen.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und freuen uns auf Ihren Besuch.

Christa Lehmann

Leitung der Gesamteinrichtung „Saalower Berg“,

Vorankündigung – Benefizkonzert am 20. August 2004 in Gadsdorf

Am Freitag, dem 20. August 2004 findet in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr in Gadsdorf, auf dem Gelände der BRACONIA Schießsportanlage, Nachtbuchtweg 11, ein Konzert besonderer Art statt.

Das Luftwaffenmusikkorps 4 aus Berlin Gatow wird sein Können auf musikalischem Gebiet darbieten.

Der seit 1991 im Dienst der Luftwaffe stehende Klangkörper ist in Berlin Gatow stationiert.

Im Alltagsleben ist der Dienstplan ausgefüllt mit militärischen Appellen, Feierlichen Gelöbnissen, Kommandoübergaben und anderen Veranstaltungen zur Truppenbetreuung. Da dies bundesweit geschieht, kann es durchaus vorkommen, dass die Soldaten der Luftwaffe bei den Kameraden des Heeres aufspielen oder beim Auslaufen eines Schnellbootgeschwaders die Matrosen auf große Fahrt schicken.

Die Heimatstadt Berlin – eine tolerante und weltoffene Metropole mit Flair, die Stimmungen und Trends der Zeit beeinflusst und natürlich auch dieses Orchester. Dieser Offenheit für eine interessante musikalische Arbeit begegnet das Luftwaffenmusikkorps 4 mit einem vielseitigen Repertoire, perfekt in der Darbietung und attraktiv in den verschiedensten Besetzungen.

Begonnen beim Last Tattoo der britischen Streitkräfte 1994 in Berlin setzte sich die interessante Tätigkeit erfolgreich weiter fort. Konzerte in der Philharmonie, im Sender Freies Berlin, musikalische Umrahmung zu nationalen und internationalen Sportveranstaltungen oder auch historische Momente, wie die Alliiertenparade auf der Straße des 17. Juni prägen die Vielseitigkeit.

Einen besonderen Stellenwert haben dabei die Benefizkonzerte für karitative und gemeinnützige Zwecke oder die traditionellen jährlichen Adventskonzerte mit Benefizcharakter in Kirchen von Berlin, Brandenburg und Sachsen.

Eine in Italien begonnene Auslandstätigkeit setzte sich erfolgreich fort und führte das Musikkorps mit Showauftritten nach Kanada, in die Schweiz, die USA, nach Polen, Tschechien, Ungarn, Schweden und Frankreich.

Seit August 2003 steht das Musikkorps unter der Leitung von Major Dr. Blüggel.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir möchten Sie ganz herzlich zu diesem Konzert einladen und hoffen auf Ihr Kommen.

Kartenvorverkauf für das Benefizkonzert am 20. August 2004 in Gadsdorf

Für o.g. Konzert sind im Vorverkauf Eintrittskarten in nachstehenden Verkaufsstellen erhältlich:

- | | |
|-------------------------|--|
| - OT Sperenberg | - Getränkemarkt REWE und |
| | - Crazy Shop Bärbel Koppe |
| - OT Klausdorf | - Maritas Mini Shop |
| - OT Mellensee | - Generalvertretung Allianz, Birgitt Weigt und |
| | - Mellensee Tours Maria Plaschke |
| - OT Rehagen | - Bäckerei Becher |
| - OT Kum.-Alexanderdorf | - Blumenhandlung Pienz |

Die Eintrittspreise betragen 7,50 Euro für Erwachsene und 5,00 Euro für Ermäßigungen (wie üblich Rentner, Studenten u.dgl.)

Organisationskomitee
Benefizkonzert Gadsdorf

Veranstaltungen in der Gemeinde Am Mellensee - Jahr 2004

Monat August

Termin	Beginn	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
01.08.04	10.00 Uhr	Fischerfest	OT Mellensee	Verein Pro Mellensee
03.08.04	14.00 Uhr	Geselliger Nachmittag Info & Idealvers. Sterbegeld	Feuerwehr Sperenberg	DRK Seniorentreff
14.08.04		6erMix-Turnier Beachvolleyball	Festwiese Klausdorf	SV Klausdorf 1900 e.V.
17.08.04	14.00 Uhr	"Kaffeenachmittag "	Strandbad Sperenberg	Rentnertreff Sperenberg
21.08.04	nach vorheriger Absprache unter Tel. 033703/7205	Führung Gipsbrüche		Förderverein "Heimatsube e.V."

Um über die monatlichen Veranstaltungen konkret zu informieren, bitten wir die Veranstalter um aktuelle Informationen!

Aktiv und selbstbewusst mitten im Leben - so das Motto der diesjährigen 11. Seniorenwoche des Landes Brandenburg.

Liebe Bürgerinnen Bürger,
in der Zeit vom 06. – 12. Juni wurden in vielen Orten des Landes
Veranstaltungen durchgeführt. Auch in unserer Gemeinde wurden
einige Vorbereitungen in den 8 Ortsteilen, die zu der Gemeinde Am
Mellensee gehören, getroffen.
Die Ankündigungen der Veranstaltungen konnten Sie dann in unserem
Amtsblatt lesen.

Aber auch in den nicht aufgeführten Ortsteilen wurden die Seniorin-
nen und Senioren eingeladen, um etwas gemeinsam zu unternehmen.
Die Organisation, z.B. von Busfahrten, übernimmt dann das Senioren-
beiratsmitglied des jeweiligen Ortes. Ob Einladungen, Vertragsabschlüs-
se, Kassierung, Betreuung während der jeweiligen Fahrt sowie auch
die Abrechnung der Gelder, dies alles wird dann von den Beirats-
mitgliedern erledigt.

Es finden sich aber auch immer ein paar fleißige Helfer unter den
Rentnern, ihnen sei dafür herzlich gedankt.

Es bestand also für alle Senioren die Möglichkeit, Veranstaltungen zu
besuchen oder sich für Tagesfahrten anzumelden. Diese Fahrten er-
freuen sich großer Beliebtheit bei den Rentnern, es werden immer neue
Ziele gesucht und vieles wieder neu entdeckt..

In den Versammlungen des Seniorenbeirates werden dann untereinan-
der die Erlebnisse und Erfahrungen ausgetauscht. So manche Fahrt
konnte beim nächsten Mal besser organisiert werden. Diese gemeinsa-
me Arbeit verbindet uns Mitglieder des Beirats seit 10 Jahren.

Es ist eine gesellschaftliche und ehrenamtliche Arbeit, die alle Mitglieder
gerne tun. Der Beirat trägt mit dazu bei, dass vielfältige Möglichkeiten der
Entfaltung eines interessanten und altersgerechten Lebens ausgeschöpft
und entwickelt werden können.

Diese aktive Gestaltung findet in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde
in den Seniorengruppen statt. In jedem Ort treffen sich die Rentner, die
gerne gemeinsame Stunden erleben möchten.

Eine Vielfalt von Angeboten gibt es in den Orten, z.B. Vorträge verschie-
denen Inhalts, Sportgruppen, Singegruppen, gemeinsame Kaffeetafeln,
Grillfeste, Radfahrten, Wanderungen, Faschings-, Weinfeste usw.

Ein sehr schönes, neues Angebot kommt vom Fischer H. Dowhaluk,
eine Grachtenfahrt auf dem Mellensee, das haben schon etliche
Seniorengruppen wahrgenommen.

Viele Rentner lesen sehr gerne, darum nutzen viele die Gelegenheit
wenn unsere Bibliothekarin, Frau Ulbrich, mit ihren Bücherkisten kommt,
um die Leseratten vor Ort mit neuer Lektüre zu versorgen.

Für ihre Mühe und Beratung herzlichen Dank von ihren treuen Lesern.
Es gab soviel darüber zu schreiben, wie aktiv unsere Rentner ihr
Leben gestalten möchten. Das ist nur möglich, wenn Körper und Geist
fit sind.

Liebe Seniorinnen und Senioren, alle Beiratsmitglieder wünschen sich,
dass Sie die Möglichkeiten nutzen, die angeboten werden, in den Grup-
pen, aber das Beste, das sie dort finden, das sind die Menschen.

Ihre Seniorenbeiratsvorsitzende
Helga Wehlmann

Änderung der Kontonummer der Gemeinde Am Mellensee

Ab sofort hat sich die Kontonummer der Gemeinde Am Mellensee
geändert:

Neue Kontonummer: 3639020072
Bankleitzahl: 160 500 00
Geldinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Wir bitten dies bei künftigen Überweisungen zu berücksichtigen!

Auf zum Sommerfest nach Rehagen

Die Rehagener Kita und die Feuerwehr Rehagen laden recht herzlich
zum Sommerfest in die Kita Rehagen ein.

Am 14.08.2004, ab 14.00 Uhr ist es soweit.
Mit dabei sind Toll und Kirschen mit dem Wandertheater „Die kleine
Hexe Liesbeth“. Weiterhin gibt es eine Hüpfburg und Kremserfahrt
evtl. mit Reiten.

Ein Kuchenbasar und Gegrilltes sorgen für das leibliche Wohl.

Auf unserem Basar können Sie selbst gebastelte Dinge und Spielzeug
erwerben.

Kita Rehagen

Löschgruppe Rehagen informiert

Am 11.09.2004 feiert die Freiwillige Feuerwehr Rehagen ihr 80-jähri-
ges Jubiläum auf der Festwiese in der Rehagener Hauptstraße.

Ein paar Höhepunkte unseres Festes möchten wir schon heute als
Vorgeschmack bekannt geben.

Nach einem Festumzug rund um Rehagen findet dann der traditionelle
Löschangriff „nass“ der Löschgruppen der Gemeinde Am Mellensee,
der Gastwehren und der Jugendgruppen auf der Festwiese statt.

Nachmittag ist unter anderem Höhepunkt ein **Rasentraktorenrennen**-
geplant. Hierzu bitten wir noch um Ihre Anmeldungen!

Diese werden entgegengenommen unter:
033703 / 70416 Heiko Winterstein
033703 / 7332 Udo Wildenhein
033703 / 69850 Michael Kavalirek
033703 / 70608 Karl-Heinz Henze

Den genauen Veranstaltungsablauf geben wir Ihnen noch rechtzeitig
bekannt. Lassen Sie sich überraschen!

Löschgruppenleitung Rehagen

In Rehagen wird Spielzeug gesammelt!

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Am Mellensee und Umgebung,

für unseren Spielzeugbasar am 14.08.04 sammeln der Kita-Ausschuss und das Team der Kita Rehagen gut erhaltenes Spielzeug. Den Erlös des Basars wollen wir nutzen, um eine neue Rutsche für unser Bällebad zu kaufen, da die alte Rutsche kaputt ist. Das Spielzeug können Sie montags bis freitags in der Zeit von 06.00 – 16.30 Uhr in unserer Kita abgeben. Das Team der Kita Rehagen und der Kita-Ausschuss bedanken sich im Voraus.

Wenn morgen alles anders ist ...

Von der Generalvollmacht bis zur Patientenverfügung

Was ist, wenn morgen alles anders ist, ein Unfall passiert oder eine plötzliche Krankheit dazu führt, dass Sie nicht mehr selbst handeln und Entscheidungen treffen können?

Wer darf in welchen Angelegenheiten was regeln, wem nützt wann eine Patientenverfügung?

In unruhigen Zeiten möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, sich über Vorsorgeformen zu informieren.

Wann: am Montag, dem 20.09.04, um 19.00 Uhr
Wo: Feuerwehr Sperenberg
Referenten: Frau Tatjana Karl Ärztin
 Herr Jörg Bachmann Notar

Diese Veranstaltung ist kostenlos.

Zur Vorbereitung und Organisation bitten wir um Ihre Anmeldung bis zum 06.09.2004 unter

Telefon: 033703 / 7272 oder 033703 / 70233

DRK OV Sperenberg



Festprogramm

3. Mellenseer Fischerfest im Dorf der Fischer 31.Juli. und 01.August. 2004 – mit Wahl der Fischerkönigin

am Sonnabend 31.07.

Ab 14 Uhr am Strandbad Mellensee;
 Vorstellung der Bewerberinnen zur Wahl der Fischerkönigin.
 Auswahlverfahren mit musikalischer Umrahmung, Limbo Show,
 Lustige Kinderunterhaltung – Melli jetzt im Mellensee
 18 Uhr Ende der Veranstaltung am Strandbad.
 19 Uhr Beginn der Veranstaltung an den Teichen mit buntem
 Unterhaltungsprogramm. Tombolaverlosungen
 21.30 Uhr Wahl der Fischerkönigin durch das Publikum.
 22 Uhr Showtanz einer Nixe..
 Anschließend Tanz an den Teichen mit Life- und Disco-
 musik. Lichtershow an der Kanalbrücke, Lichterfahrt
 mit dem Grachtenboot

Sonntag, 01. August

an den Teichen Hauptstraße 3a, an der Kanalbrücke
 Ab 08 Uhr Hegeangeln am Nottekanal

10:00 Uhr Eröffnung– Fröhlichschoppenmusik
 • Vorstellung der teilnehmenden Fischer und der Fischerkönigin
 11:00 Uhr Begrüßung der geladenen Gäste
 Festansprache des Ministerpräsidenten Platzek
 • Präsentation der Fischfanggeräte. An- und Verkauf
 • Fischerstiefelweitwurf– Fischpuzzle – Fischrätsel
 • Kleiner Rummel am Festplatz
 • Basteln und malen an der Bastelstraße des Jugendclubs Mellensee
 Wieder dabei der große Modellfisch der Künstlergruppe des Vereins.
 • Verein Pro Mellensee mit Infostand „Rund um den

Mellensee“

- Studiengruppe „Märkische Fischstraße“ mit Kinder- und Jugendprogramm“.
- Modellboot Ausstellung mit Show- Vorführungen am See
- Bootsfahrten Schiffrundfahrten auf dem Mellensee, Hydro-Bikes am Strandbad, Spaßfahrräder und Unterhaltung am Draisinenbahnhof. Die DLRG stellt sich vor.

<<Hubschrauber-Rundflüge ab Mellensee Sportplatz<<

10:30 Uhr Teichziehen–
 Mannschaftswettbewerb der Feuerwehren
 ab 12:00 Uhr Siegerehrung der Wettkämpfer
12:30 Uhr Fischerstechen auf dem großen Teich
 14:00 Uhr Neptuns Taufe mit der Fischerkönigin
 ab 15:00 Uhr Tombolaverlosung mit Rundflugpreisen

Das Angebot im Dorf der Fischer:

Fischschauräuchern – Fischsuppe aus dem Kessel – Fischbratwürste, Fischbuletten und Fischspieße vom Grill – Fischbrötchen, Kaffee- und Kuchentafel - Fleisch- und Wurstspezialitäten vom Grill.

www.promellensee.de

Email: verein@promellensee.de

Info-Telefon Verein Pro Mellensee 03377-394534

Melli jetzt im Dorf der Fischer



Er findet es ganz toll was sich jetzt so alles tut und will auch mitmachen Erlebnis Wasser –Wandern- Draisine fahren

Schiffrundfahrten - Hydro-Bikes
 Lebende Fische - Selber Angeln
 Herrliche Ausblicke - Baden und Genießen

Nemos Freund Melli

Melli lebt seit 2 Jahren mit seinen Eltern im Mellensee. Weil jetzt so viel los ist will er auch was tun. Er liebt es, dort herum zu schwimmen und den Fischern Streiche zu spielen. Er lässt sich nämlich nicht fangen. Seit einiger Zeit hat Melli einen neuen Brieffreund - Nemo. Weil Melli ihm geschrieben hat, wie kalt es im Winter im Mellensee ist, hat Nemo ihm lustige warme Socken gestrickt.

Melli hat sich sehr darüber gefreut, weil die Socken genauso schöne orange Streifen haben wie Nemo selbst.

Melli hat auch einen Briefkasten

direkt am Strandbad an der Kinderrutsche. Wer Melli schreiben oder ein Bild malen möchte, bekommt bestimmt auch eine Antwort. Die Leute vom Strandbad helfen ihm beim schreiben. Gebt euer Alter, Vor- und Nachname und ganz wichtig, Eure Adresse an.

Mellis Anschrift lautet:

Melli am See, Am Strandbad 1
 15838 Am Mellensee.

Wer eine Email schreiben möchte erreicht ihn unter melli.amsee@web.de

Wer etwas über Nemo weiß, sollte dies unbedingt an Melli schreiben. Auch andere lustige Geschichten und Bilder würde er gerne bekommen. Vielleicht auch, wie er seine Zeit im Mellensee am besten verbringen soll, usw...

Für ganz besondere Geschichten und Bilder wird sich Melli bestimmt etwas einfallen lassen.

Also, wer schreibt an Melli?

Beim Fischerfest in Mellensee am 31.Juli und 01. August in diesem Jahr 2004 wird auch eine Fischerkönigin zum ersten Mal gewählt. Für die Kinder gibt es ein extra Programm. Ihr könnt dann auch ganz persönlich eine Nachricht oder ein Bild in den Briefkasten am Strandbad einwerfen

Buchtipps des Monats

Kinderbuch: Bosse, Sarah: „Lenas erster Schultag und andere Schultütengeschichten“

Endlich geht die Schule los! Lena ist schon ganz aufgeregt. Doch an ihrem ersten Schultag muss sie sich ausgerechnet neben den frechen Paul setzen, den sie überhaupt nicht leiden kann. Ob die beiden vielleicht doch Freunde werden?

Jugendbuch: Schindler, Nina: „filmreif verknallt“

Kim ist ein glühender Kinofan! Es gibt keine Lebenslage, zu der sie nicht das passende Film-zitat parat hätte.

In letzter Zeit muss sie da allerdings besonders einfallsreich sein, denn seit ihrem Umzug steht ihr Leben Kopf: Nicht nur, dass sie jetzt tatsächlich eine eigene Wohnung hat – eine Einliegerwohnung im Haus von Lutz, dem verdächtig festen Freund ihrer Mutter. Oder dass sie in der Schule mit lauter neuen Leuten klarkommen muss, zum Beispiel mit der Deutschlehrerin Frau Schierholz, die sich ausgerechnet – ein übler Schlag! – als erbitterte Filmhasserin entpuppt. Dann wird Kim auch noch eines Abends von einem Hund namens Hitchcock und seinem dazugehörigen Herrchen umgerannt. Und mit einem Mal ist wirklich alles anders.

Das Herrchen heißt Hagen und liebt Kinofilme ganz genauso sehr wie Kim. Schon spürt Kim ein verräterisches Kribbeln im Bauch. Aber dann kommt der große Knalleffekt...

Roman: Brown, Dan: „Sakrileg“

Robert Langdon, Symboleloge aus Harvard, befindet sich aus beruflichen Gründen in Paris, als er einen merkwürdigen Anruf erhält: Der Museumsdirektor des Louvre wurde mitten in der Nacht vor dem Gemälde der Mona Lisa ermordet aufgefunden. Langdon begibt sich zum Tatort und erkennt schon bald, dass der Tote durch eine Reihe von versteckten Hinweisen auf die Werke von Leonardo da Vinci aufmerksam machen wollte – Hinweise, die seinen gewaltsamen Tod erklären und auf eine finstere Verschwörung deuten. Bei seiner Suche nach den Hintergründen der Tat wird Robert Langdon von Sophie Neveu unterstützt, einer Krypto-login der Pariser Polizei und Enkeltochter des ermordeten Museumsdirektors. Von ihr erfährt er auch, dass der Direktor der Sions-Bruderschaft angehörte – einer Bruderschaft, die seit Jahrhunderten ein dunkles Geheimnis wahrt...

Sachbuch: „Dr. Oetker – Grillen“

Kein Sommer ohne seine Grillvergnügen – doch warum immer Nackenkoteletts und Würstchen auf den Rost legen? Dr. Oetker präsentiert raffinierte und phantasievolle Rezepte, die aus jedem Grillabend etwas ganz Besonderes machen: Von American Barbecue über Gemüsespieße bis zu Pfeffrigen Obstpfannen reichen die kulinarischen Überraschungen, ergänzt von würzigen Saucen, schmackhaften Dips und knackigen Salaten.

Alle Rezepte sind sorgfältig erprobt und lassen sich sofort und mühelos zubereiten. Und wenn die Sonne nicht mehr scheinen sollte – diese Rezepte schmecken auch vom Elektrogrill in der warmen Stube!

Diese und viele weitere Bücher, MCs, CDs, Spiele, Zeitschriften, Videos und CD-ROMs können Sie in der Öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Am Mellensee – mit Sitz in Sperenberg, Puschkinstr. 6 – kostenlos zu den gewohnten Öffnungszeiten ausleihen:

Öffnungszeiten:

Montag 12.00 – 16.00 Uhr	Viel Spaß beim Lesen
Dienstag 14.30 – 18.00 Uhr	wünscht Ihnen
Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr	Ihre Bibliothekarin
Freitag 10.00 – 14.00 Uhr	Diana Ulbrich

Vorbereitungen Kreiserntefest im Trebbiner Ortsteil Lüdersdorf am 21. und 22.08.04

Im Amtsblatt vom 20.05.04 wurde angekündigt, dass in der Ausgabe für den Mont Juni 2004 über das Kulturangebot während des Kreiserntefestes während des Kreiserntefestes berichtet wird.

Wie Sie in der Märkischen Allgemeinen vom 04.06.04 lesen konnten, wird unermüdlich an der Ausgestaltung des Kreiserntefestes gearbeitet. Eine eigens für dieses Fest eingerichtete „Flämingstube“, gibt Einblicke in Handarbeiten vergangener Zeiten. Im Rahmen einer kleinen Ausstellung wird man die entstandenen Arbeiten besichtigen können. Hier werden auch die jetzt schon vom Kulturteam des Ländlichen Arbeitsfördervereins Trebbin hergestellten Strohtiere und Strohputzen zu sehen sein.

Der Festumzug und die umfangreichen attraktiven landwirtschaftlichen Vorführungen werden nicht die einzigen Höhepunkte dieser zwei Tage sein.

Freunde der Volksmusik kommen auf ihre Kosten, wenn Gitte und Klaus ihre Volkslieder singen oder die Chöre aus Lüdersdorf und Christinendorf die Besucher zum Mitsingen anregen werden.

Die Musikschule des Landkreises Teltow-Fläming wird mit den Auftritten ihres Pop-Chores, des Keyboard-Orchesters sowie ihrer Big Band die Besucher begeistern.

Die Kinder der Kitas Trebbin Thyrow und Christinendorf, des Schülerhortes sowie der Grundschule Trebbin wollen auch mit verschiedenen Vorführungen dabei sein.

Man breitet sich unter anderem auf die Darstellung einer Bauernhochzeit. Die Akteure werden Kinder, Eltern, Lehrer und Erzieher sein. Die erste Probe fand bereits statt.

Zum Fest erwartet werden die Trachtengruppe und die Original Böhmisches Blasmusik, das Landespolizeiorchester sowie die Tanzgruppen des SC Trebbin unter der Leitung von Menz und Frau Rotkehl. Der Fanfarenzug, der auch den Umzug durch das Dorf begleitet, wird auch danach noch aufspielen.

Ein besonderes Angebot für Kinder wird ein Kinderspielhof sein. Hier können sich kleine auch größere Kinder auf die vielfältigste Art vergnügen. Man kann auf einer Stroheisenbahn hüpfen, im Sand buddeln, barfuß über einen Tast- und Trittbereich aus Naturmaterial wandern, auf Pony's reiten, mit Stroh basteln oder auch einen Erntekranz erklimmen, um die kleinen Gaben, die da oben locken zu erhaschen.

Ein Gottesdienst, je nach Wetterlage unter freiem Himmel oder im Festzelt, lädt die Besucher ein.

Der Heimatverein Lüdersdorf wird ein Quiz organisieren. Dazu gab es bereits Zusagen von örtlichen Unternehmen, Preise bereitzustellen. Bei den Preisen handelt es sich zum Beispiel um einen Gutschein für ein 3 Gänge-Menü, einen Präsentkorb, Gutscheine für Einrichtungsgegenstände, Kosmetikartikel, Gutschein für einen Öl- und Reifenwechsel beim Pkw, Gutschein für eine neue Frisur und ein Sonnenrad im Solarium.

Der erste Preis wird eine einwöchige Reise in ein 4 Sterne Hotel nach Lanzarote sein. Die Sponsoren sind: Reisebüro Intertours GmbH, Parkhotel Trebbin, REWE-Markt, Einrichtungshaus Trebbin, Kosmetik Institut „Helena“, Lüdersdorfer Kfz Handel“, Werners Scheune, Friseur-salon „Haarscharf“, und das Sonnenstudio „Sun-Dream“, Trebbin.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, sich zur Teilnahme am Handwerker- und Bauernmarkt sowie zum Trödelmarkt unter der Telefonnummer 033731 / 84240 anzumelden.

Pressestelle der Stadt Trebbin

4. Behinderten- und Skaterfest am 11. September 2004 in Luckenwalde

Unter dem Motto „Kraft, die aus Beschränkung wächst“ findet am 11. September das vierte Behinderten- und Skaterfest des Landkreises Teltow-Fläming statt. Die diesjährige Veranstaltung wird in Luckenwalde durchgeführt und steht erneut unter der Schirmherrschaft von Christina Rau, der Gattin des früheren Bundespräsidenten, die ihr Kommen zugesagt hat.

Das Fest beginnt um 14 Uhr an der Jagdgaststätte Elsthal, wo ein buntes Programm mit vielen Überraschungen einen fröhlichen Nachmittag garantiert. Zu extra moderaten Preisen werden Speisen und Getränke gereicht. Auch wird es wieder den selbstgebackenen Ku-

chen der vielen Selbsthilfegruppen geben.

Der Gesamterlös des diesjährigen Festes ist für die Parkinson-Gruppe Luckenwalde bestimmt. Der Verein ist neben dem Landkreis Teltow-Fläming Ausrichter der Veranstaltung. Das Behinderten- und Skaterfest soll einmal mehr dazu beitragen, dass Menschen mit und ohne Behinderungen einander begegnen und besser verstehen. Gute Erfahrungen hat man diesbezüglich bereits bei den Veranstaltungen der vergangenen drei Jahre gesammelt. Sowohl bei der Premiere in Kolzenburg als auch zu den Festen in Werder bei Jüterbog und in Wahlsdorf gab es eine tolle Resonanz.

Alle Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming sollten sich schon jetzt den 11. September 2004 vormerken - die Einladung der zahlreichen Organisatoren zum vierten Behinderten- und Skaterfest steht!

Tourismuspreis 2005 des Landes Brandenburg

Der Tourismuspreis des Landes Brandenburg wird seit dem Jahr 2001 vergeben und ist eine Initiative des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH. Der Preis wird für innovative Dienstleistungen und professionelles Marketing an touristischen Akteure im Land Brandenburg verliehen, deren Angebote und Projekte sich durch besondere Originalität, Marktnähe und Nachhaltigkeit auszeichnen. Für alle Anbieter touristischer Dienstleistungen, die sich beteiligen möchten, ist der Einsendeschluss für die vollständigen Unterlagen der 31. Dezember diesen Jahres. Anlässlich der ITB 2005 wird dann traditionell der Tourismuspreis 2005 vergeben. Informationshefte zum Tourismuspreis 2005 können von Interessierten aus dem Landkreis Teltow-Fläming beim Tourismusverband Teltow-Fläming e. V., Zinnaer Straße 34, 14943 Luckenwalde, Telefon: 03371/643535, Fax: 03371/643539, E-Mail: info@reiseregion-flaeming.de abgefordert werden.

Erhöhtes Leishmaniose – Risiko in Spanien

Das Risiko, sich in Spanien mit der Leishmaniose zu infizieren, ist nicht zu unterschätzen. Diese Warnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming bezieht sich auf eine aktuelle Veröffentlichung des Zentrums für Reisemedizin Düsseldorf.

Bei der Leishmaniose handelt es sich um eine Infektion mit dem Einzeller *Leishmania infantum*. Besonders gefährlich sei die Infektion für immungeschwächte Menschen, bei denen es zu einer schleichend beginnenden und chronisch verlaufenden Erkrankung mit Fieber, Leber- und Milzvergrößerung, Gewichtsverlust und allgemeinem Kräfteverfall kommen könne.

Ein anderes Krankheitsbild sei ein chronisches Hautgeschwür, berichten die Ärzte des Zentrums in Düsseldorf.

Neben Menschen können aber auch Hunde an der Leishmaniose schwer erkranken. Eine klare Diagnose ist nur durch eine Blutuntersuchung möglich.

Die Leishmanien werden durch kleine nachaktive Sand- oder Schmetterlingsmücken von infizierten Hunden auf den Menschen oder auf andere Hunde übertragen. Untersuchungen von Hunden auf dem spanischen Festland und auf den Inseln haben einen hohen Befall ergeben. Das Zentrum für Reisemedizin ruft daher unbedingt zu einem konsequenten Mückenschutz in den Abendstunden auf. Das gilt auch für nach Spanien mitgebrachte Hunde.

Nähre Informationen zu Reisekrankheiten bei Haustieren erhalten Sie bei Ihrem Tierarzt oder im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming (03371/6082201). Außerdem kann man im Internet auf den Seiten des Zentrums für Reisemedizin Düsseldorf unter <http://www.crm.de> Wissenswertes zu den unterschiedlichsten Reisekrankheiten erfahren.

Aqua-Fitness-Kurse auch in den Sommerferien

Aquafitness dient dem Erhalt und der Verbesserung der Beweglichkeit, regt das Herz-Kreislauf-System an, schult die Ausdauer und Muskelkraft und unterstützt die Koordinations- und Atemfähigkeit. Durch den Auftrieb des Wassers werden die Gelenke entlastet.

Die 6wöchigen Sommerkurse beginnen am 08. Juli und enden am 19. August. Kurs 1 findet von 9.15-10.00 Uhr statt und Kurs 2 beginnt um 10.00 Uhr.

Nächster Kurs: 02. September 04

Die Kurse werden im Therapiebecken bei einer Wassertemperatur von ca. 32 ° C in der Fläming-Therme in Luckenwalde angeboten. Die Therapie kann insgesamt 2 Stunden genutzt werden.

Das Eintrittsgeld ist von jedem Teilnehmer selbst zu entrichten. Die Kursgebühr bitte bis zum 08. Juli entrichten.

Vorschau:

Die Mittwochskurse für Wassergymnastik mit Frau Wiemann beginnen am 25. August um 12.45 und um 13.30 Uhr.

Anmeldung und Infos: DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e.V., Neue Parkstr. 18

14943 Luckenwalde

Tel.: Service-Center 03371/6257-0 mo, mi-fr von 8.00-14.30 Uhr, die von 13.00-18.00 Uhr

Kassenzeiten im Juli: die 13.00-18.00 Uhr, mi und do 12.30-14.30 Uhr
DRK-Beratungsservice: nach Vereinbarung, Tel.: 03371/625744 (Fr. Scholz)

Scholz

Mitarbeiterin Gesundheitsprogramme

Die Akademie „ 2. Lebenshälfte „ Wünsdorf / Bücherstadt informiert:

Internet-Anfängerkurs

03.08. – 19.08.04 / 30 UE von 9.00 – 13.45 Uhr

Grafik und Präsentation Corel Draw

03.08.- 07.09.04 / 24 UE von 17.00 – 20.15 Uhr

Anmeldungen und weitere Informationen bei der Akademie

2. Lebenshälfte in Wünsdorf, Gutenbergstr. 1 (Bücherstadt) der tel.: 033702 /60404

Das Deutsche Rote Kreuz informiert

über nachstehende Lehrgänge:

Lehrgangsort: Zossen, An der Gerichtstraße 1, DRK-Kreisverband

LSM = Lebensrettende Sofortmaßnahmen
EH = Erste Hilfe
EH-T = Erste Hilfe-Training

14.8.4 = LSM
28.8.4 = LSM
07.u.08.08.04 = EH
24.u.25.08.04 = EH
31.08.04 = EH-T

Veranstaltungen - Stadt Luckenwalde Monat August 2004

Datum / Uhrzeit	Veranstaltung	VA-Ort
07/08.0.04	VIII. Intern. Funktertreffen	E.Kloß-Stadion
13-15.08.04	Schützenfest	Festwiese am Stadtpark
14.08.04 20.00 Uhr	Scheunefest mit „PHARAO“	Kuckus-Scheune in Hennickendorf
15.08.04 10.00 Uhr	Rassehunde-Ausstellung	Fläminghalle
29.08.04 10.00 Uhr	Tierparkfest	Tierpark, Neue Parkstr.

Dorffest in der Gemeinde Am Mellensee, Ortsteil Kummersdorf-Gut

am Sonnabend, dem 14. August 2004
von 16.00 – 01.00 Uhr am Platz der Jugend

Alle Bürger, alle ortsansässigen Vereine sowie Interessengruppen
sind recht herzlich eingeladen.

Der Erlös dieser Veranstaltung soll zur Finanzierung des Vorhabens
„Freizeittreff für alle Einwohner „ eingesetzt werden.

H.-M. Schnittler
Ortsbürgermeister

Schiedsstelle - Eine bürgernahe Einrichtung -

Wenn es Probleme und Streit, z.B. mit Nachbarn, dem Hauswirt oder
auch dem Handwerker von nebenan gibt, wenden Sie sich vertrau-
ensvoll an unsere

Schiedsstelle: Monika Arndt
Privat-Tel.: 033703/ 70167
Amtsraum der Schiedsstelle
zzt.: Gebäude der Freiw. Feuerwehr
Klausdorfer Chaussee 8 b
15838 Am Mellensee

Versuchen Sie es mit einem Antrag bei der Schiedsstelle, ehe Sie an
einen förmlichen Rechtsstreit vor Gericht denken. Sie sparen auf je-
den Fall Geld, Zeit und Nerven.

Die Evangelische Kirchengemeinde Sperenberg lädt ein



01.08.04 - 10.30 Uhr

Gottesdienst in Sperenberg

Änderungen vorbehalten !

Das Evangelische Pfarramt in Sperenberg ist zu erreichen:

Anschrift: Karl-Fiedler-Straße 14, 15838 Sperenberg
Tel.: 033703 / 7216
Fax: 033703 / 68519
E-Mail: andreas-hemmerling@kk/ossen.de
Internet:www.kk/ossen.de

Mängelmeldung

Gemeinde Am Mellensee
Karl-Fiedler-Straße 8
15838 Am Mellensee
Telefon: 033703/959-10, Fax: 033703/77039

(Wohnort) OT.....,2004

Schadensort:

Ich habe heute gegen Uhr nachstehende Mängel festgestellt:

- Fahrbahnschäden
- Gehwegschäden
- Hydranten schadhaft
- Kanaldeckel schadhaft
- Verkehrsschild /Straßenbenennungsschild beschädigt
- Unrat- oder Schuttablagerungen
- Straßenbeleuchtung defekt

Sonstige Mängel:

Bemerkungen:

Festgestellt durch:

Anschrift:

Unterschrift:.....

Impressum**Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:**

Herr Donath, Bürgermeister der GEMEINDE AM MELLEENSEE, Karl-Fiedler-Straße 8, 15838 Am Mellensee, www.mellensee.de,
e-mail: info@mellensee.de

Redaktion:

GEMEINDE AM MELLEENSEE, Frau Heyduk, Tel. 033703/959-21

Anzeigenannahme:

Süsselbeck-Werbetechnik, Neuendorfer Straße 17,
15838 Am Mellensee, Tel.: 033703/7568

WERBEAGENTUR & VERLAG MÄRZ

Charlottenfelder Str. 1, 14913 Wahlsdorf

Tel. 033745/50407, Fax: 50812

www.werbeagentur-maerz.de, info@werbeagentur-maerz.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich in ausreichender Anzahl.

Ein Jahresabo für Interessenten außerhalb der Gemeinde Am Mellensee ist für 20,40 Euro über die Werbeagentur März möglich.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 27.08.2004
Der Anzeigenschluss ist der 16.08.2004, 12.00 Uhr.